



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 10 – 22.07.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät - Allgemeiner Teil -	334
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät - Besonderer Teil -	351
Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen	355
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	373
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	391

Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

vom 26.07.2013

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 21.11.2013 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 26.06.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in
- § 4 Annahme als Doktorand/in sowie Promotionszeit
- § 5 Begleitstudium zur Promotion
- § 6 Ergänzungsstudium
- § 7 Zulassungsantrag zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Bestellung der Berichtersteller/innen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Die mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität
- § 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Einsicht in die Promotionsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Arten der Promotion

(1) ¹⁾Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹⁾Die Katholisch-Theologische Fakultät kann für besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft oder das kirchliche Leben den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen. ²⁾Ein Antrag kann von jeder hauptamtlichen Professorin und jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät gestellt und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet werden. ³⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ⁴⁾Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Promotionsausschusses. ⁵⁾Er bedarf der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. ⁶⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder kirchlichen Verdienste der oder des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, die bzw. der sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen kann. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die der/ dem Vorsitzenden durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG),
2. die emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und -dozenten.

²⁾Nach § 10 Abs. 2 bestellte Berichterstatter/innen, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens an. Sie sind stimmberechtigt für das Promotionsverfahren, an dem sie als Berichterstatter beteiligt sind, wenn sie Mitglieder der Universität sind.

(3) ¹⁾Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²⁾Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³⁾Die Gutachter/innen dürfen nach Annahme der Dissertation und bei Ablehnung der Dissertation nach Abschluss des Verfahrens ihre Gutachten oder Teile daraus der Promovendin oder dem Promovenden aushändigen.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 LHG nimmt die Studiendekanin/der Studiendekan wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 6, ein in Deutschland im Fach Katholische Theologie erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Diplomstudiengang oder einem Studiengang Magister/Magistra Theologiae,

2. einem Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule, päpstlichen Fakultät oder kirchlichen Hochschule, die päpstlich anerkannte Grade verleihen kann. Die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen sind vorzulegen.
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) ¹⁾ Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²⁾ Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ³⁾ Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse bereitzustellen. ⁴⁾ Erfüllt ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, muss dies im Promotionsausschuss festgestellt und mit einer ausführlichen Begründung der Antragstellerin/ dem Antragsteller mitgeteilt werden. ⁵⁾ Bestehen Zweifel, ob die Abschlüsse anerkannt werden können, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁶⁾ Bestehen auch danach Zweifel, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁷⁾ Die Kandidatin oder der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass sie bzw. er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁸⁾ Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder -professoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden bestellt werden. ⁹⁾ Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ¹⁰⁾ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfenden mit „bestanden“ bewertet werden. ¹¹⁾ Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹⁾ Absolventinnen oder Absolventen anderer Studiengänge und Absolventinnen oder Absolventen von Studiengängen, deren Abschluss gemäß Abs. 2 nicht anerkannt werden kann, können als Doktorand/in angenommen werden, wenn die vorgesehenen Betreuer nach § 4 Abs. 4 als Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens bestätigen, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten in Katholischer Theologie vorhanden ist. ²⁾ Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Lehramtsstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten zehn Prozent des Examensjahrgangs an der Hochschule, bei der er oder sie zur Zeit der Abschlussprüfung immatrikuliert war, gehört; diese Voraussetzung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾ Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer Prüfung festgestellt wird, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder dass mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist. ⁵⁾ Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁶⁾ Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 30 ECTS entscheidet der Promotionsausschuss mit Zustimmung der

Betreuerinnen und Betreuer. ⁷⁾Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6-9 durchgeführt wird.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

(5) ¹⁾Altsprachliche Voraussetzungen sind ausreichende Kenntnisse in Latein (in der Regel Latinum) und Griechisch (Graecum oder Bibelgriechisch, mindestens mit einem Abschluss entsprechend dem Fakultätskurs). ²⁾Wird die Dissertation in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Einleitung in das Alte und Neue Testament oder Dogmatik angefertigt, ist zusätzlich ein Hebraicum (mindestens mit einem Abschluss entsprechend dem Fakultätskurs) erforderlich.

§ 4 Annahme als Doktorand/in sowie Promotionszeit

(1) ¹⁾Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines/ihres in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/in beantragen.

(2) ¹⁾Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer/innen, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 LHG zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den gewünschten Betreuer/innen über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis, einen Arbeits- und Zeitplan, die gegenseitigen Rechte und Pflichten gemäß Abs. 9 sowie § 5 Abs. 1 sowie besondere Absprachen (Betreuungsvereinbarung),
4. im Falle einer noch fehlenden Betreuungsvereinbarung der Antrag auf Zuweisung einer Betreuung durch die Dekanin oder den Dekan.

²⁾Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen. ³⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in und gegebenenfalls über das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴⁾Er stellt auch den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens fest.

(3) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder sich kein grundsätzlich zur Betreuung verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage sieht, die Bewerberin oder den Bewerber zu betreuen. ²⁾Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹⁾Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuern zugewiesen, in der Regel den gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten. ²⁾Eine/r der Betreuerinnen und Betreuer wird als Hauptbetreuer/in bestimmt. ³⁾Werden mehr als zwei Betreuer/innen bestellt, so ist bereits bei der Annahme als Doktorand/in durch den Promotionsausschuss festzulegen, welche beiden im Promotionsverfahren Berichterstatter/in sein sollen. ⁴⁾Ein späterer Wechsel in der Betreuung und vorgesehenen Berichterstattung ist möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. ⁵⁾Der Wechsel muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹⁾Die Hauptbetreuerin und der Hauptbetreuer muss eine hauptberuflich tätige Professorin oder ein hauptberuflich tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorin oder ein emeritierter oder im Ruhestand befindlicher Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät sein. ²⁾Als zweite Betreuerin oder zweiter Betreuer können diese sowie die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden.

(6) ¹⁾Als weitere Betreuerin oder Betreuer können alle diese sowie nicht hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Gastprofessorinnen und -professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt werden. ²⁾Auf Antrag und im Einzelfall können als weitere Betreuerin oder Betreuer auch promovierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der Fakultät die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und die Prüfungsbefugnis übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5-6 LHG), wenn sie in interdisziplinären Forschungsverbänden als Mittragsteller/innen und Mitglied der Gruppe der Wissenschaftler/innen fungieren. ³⁾Weitere Betreuer/innen können auch sein: Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie hauptamtliche Privatdozentinnen und -dozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen sowie höchstens ein entsprechend qualifiziertes Mitglied einer anderen Universität, vergleichbaren Hochschule oder Fachhochschule sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer Hochschulen.

(7) ¹⁾Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden und Doktorandinnen unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt acht Semester. ²⁾In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. ³⁾Über diese entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴⁾Auch nach einer Exmatrikulation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(8) ¹⁾Die Annahme als Doktorand/in wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Vereinbarungen über das Ergänzungsstudium gemäß § 6 schriftlich bestätigt. ²⁾Lag zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 Nr. 3 vor, wird die Annahme erst wirksam, wenn eine solche Vereinbarung mit den zugewiesenen Betreuer/innen abgeschlossen wird. ³⁾Kann eine Betreuungsvereinbarung nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, wird die Entscheidung des Promotionsausschusses unwirksam.

(9) ¹⁾Mindestens jährlich berichtet die Doktorandin und der Doktorand den Betreuerinnen und Betreuern über den Stand und Fortschritt der Dissertation. ²⁾Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn die Berichtspflicht nicht erfüllt wird. ³⁾Der/die Erstbetreuer/in dokumentiert die Berichte des/der Promovend/in in angemessener Weise und weist ihn/sie ggf. auf ein entsprechendes Versäumnis hin. ⁴⁾Die Annahme als Doktorand/in kann ebenso widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, gestellt wird und keine äußeren Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Promotionszeit bewirken. ⁵⁾Die Kandidatin oder der Kandidat und die Betreuer/innen sind vorher vom Promotionsausschuss zu hören. ⁶⁾Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Begleitstudium zur Promotion

(1) ¹⁾Nach Annahme als Doktorand/in und vor der Zulassung zum Promotionsverfahren sind folgende Studienleistungen zu erbringen, die zur Spezialisierung dienen:

1. Teilnahme an Promotionskolloquien sowie Veranstaltungen im Rahmen der Graduiertenförderung gemäß einer schriftlich zu dokumentierenden Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation,
2. Erfolgreiche Teilnahme an wenigstens drei Seminaren aus verschiedenen Fachgruppen, die während der Vorbereitung auf die Promotion in der Regel aus dem Lehrangebot der Fakultät gewählt werden.

(2) ¹⁾Anderweitig und nach Annahme als Doktorand/in erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können von der Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, für das Begleitstudium anerkannt werden, wenn sie zu den geforderten Studienleistungen gleichwertig sind.

§ 6 Ergänzungsstudium

(1) ¹⁾Doktorandinnen und Doktoranden ohne Abschluss eines theologischen Vollstudiums (Lizentiat, Diplom, theologische Hauptprüfung, Magister/Magistra Theologiae) müssen bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren, zusätzlich zum Begleitstudium nach § 5, entweder ein studienbegleitendes Vollstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen theologischen Fakultät mit einer mindestens »guten« Bewertung oder ein Ergänzungsstudium, das zusammen mit den bereits erbrachten theologischen Curricula einem Studium im Umfang des theologischen Vollstudiums entspricht, mit ebenfalls mindestens »guter« Bewertung absolvieren. ²⁾Das Ergänzungsstudium soll in der Regel in vier Semestern nach Annahme als DoktorandIn abgeschlossen werden.

(2) ¹⁾Für das Ergänzungsstudium legt die Studiendekanin/der Studiendekan in Absprache mit dem Doktoranden/ der Doktorandin vor deren oder seiner Annahme die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. ²⁾Als Referenz für den Inhalt und Umfang des Ergänzungsstudiums gilt der zum Zeitpunkt des Abschlusses des grundständigen Theologiestudiums an der Fakultät jeweils geltende Vollstudiengang in Katholischer Theologie (Diplom bzw. Magister/Magistra Theologiae). ³⁾Für DoktorandInnen mit bestimmten Abschlüssen kann der Fakultätsrat Studienpläne beschließen, die die im Ergänzungsstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen regeln.

(3) ¹⁾Für das Ergänzungsstudium können die von den DoktorandInnen in sonstigen Fächern und Studiengängen erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen von der Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, anerkannt werden, wenn sie den geforderten theologischen Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind. ²⁾Dabei sind die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen üblichen Kriterien anzuwenden. ³⁾Entscheidend ist die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht aber der formale Abschluss eines theologischen Vollstudiums. ⁴⁾Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) ¹⁾ Ergänzende Studienleistungen können außerdem erbracht werden durch

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät und anderer Fakultäten und Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1-2,
2. ein mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen vereinbartes und von diesen dokumentiertes Selbststudium,
3. akademische Lehre, schulische Lehre, Lehre in der Erwachsenenbildung,
4. wissenschaftliche Tagungen und Workshops (Planung, Durchführung und/oder aktive Teilnahme),
5. Praktika und berufsbezogene Studienleistungen und Qualifikationen,

6. weitere theologische Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

²⁾Entsprechende Leistungen bedürfen in der Regel eines qualifizierten Nachweises und eines Bezugs zur Theologie und werden in der Regel in ECTS bemessen. ³⁾Sie werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan anerkannt.

(5) ¹⁾Wurde im grundständigen Studium keine Abschlussarbeit in Katholischer Theologie erstellt und kann die in einem anderen Fach erbrachte Abschlussarbeit nicht als eine zum Studium der Katholischen Theologie gleichwertige Arbeit anerkannt werden, so muss im Rahmen des Ergänzungsstudium – in der Regel im Rahmen eines der im Promotionsstudiums nach § 5 Abs. 1 geforderten Seminare – eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Abschlussarbeit vorgelegt werden, die mit mindestens „gut“ bewertet wird. ²⁾Die Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, kann wissenschaftliche, auch veröffentlichte Arbeiten der PromoventInnen als gleichwertigen Ersatz anerkennen.

(6) ¹⁾Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen aus den grundständigen Studiengängen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2–3 und gemäß § 3 Abs. 2–3 sowie die im Ergänzungsstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 und die schriftliche Arbeit gemäß Abs. 5 sind zu dokumentieren. ²⁾Dient gemäß Abs. 2 Satz 2 der Diplomstudiengang als Referenz, gilt dabei die Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen als Bemessungsgrundlage; andernfalls werden die Studien- und Prüfungsleistungen über ECTS-Punkte ausgewiesen. ³⁾Für die in den bereits absolvierten theologischen Curricula und die im Ergänzungsstudium erbrachten Leistungen wird eine Gesamtnote gemäß der Prüfungsordnung des nach Abs. 2 Satz 2 als Referenz gewählten Studiengangs errechnet. ⁴⁾Die Gesamtnote muss mindestens »gut« sein, damit ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden kann. ⁵⁾Ist die Gesamtnote geringer als »gut«, können mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan einmalig weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder eine Wiederholung von Prüfungsleistungen vereinbart werden, die im Austausch anderer Leistungen in die Gesamtbewertung einbezogen werden. ⁶⁾Für das Gesamt der Studien- und Prüfungsleistungen des Ergänzungsstudiums erstellt die Fakultät nach dessen erfolgreichem Abschluss ein Transcript of records. ⁶⁾Zusammen mit dem Zeugnis des grundständigen Studiums gilt dieses als Nachweis eines Studiums der katholischen Theologie im Umfang des theologischen Vollstudiums.

§ 7 Zulassungsantrag zum Promotionsverfahren

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer/innen der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Berichtersteller/innen,
5. die Namen der gewünschten Prüfer/innen in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe der gewählten mündlichen Prüfungsfächer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation gemäß § 8 in Maschinschrift oder gedruckt in sechs vollständigen Exemplaren sowie in elektronischer Form. Bereits publizierte Teile dieser Dissertation sind als Sonderdrucke beizufügen.
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3, in der Regel durch die Annahme als Doktorand/in,
3. Nachweise über das Begleitstudium zur Promotion gemäß § 5,
4. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,

5. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder (auch mit negativem Ergebnis) abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin oder der Bewerber unterzogen hat,
6. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers folgenden Inhalts (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 4 LHG):
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
 Im Fall von § 8 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
8. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr bzw. ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, keine Organisation eingeschaltet zu haben, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie bzw. ihn die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr bzw. ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand/in, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 23) bekannt sind.
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
11. ein Zeugnis des eigenen kirchlichen Ordinarius, dass keine Hinderungsgründe nach den Kriterien von Glaube und Sitte vorliegen. Ein negatives Zeugnis verhindert die Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nur dann, wenn es eine schriftliche Begründung enthält. Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen Gerichten sistieren das Promotionsverfahren bis zu deren Entscheidung.

(3) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan kein Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 vorliegt, kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 8 Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin oder der Doktorand muss durch ihre bzw. seine Dissertation zeigen, dass sie bzw. er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Gebiet und mit den Methoden der Katholischen Theologie fähig ist. ²⁾In der Dissertation müssen eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang dargelegt werden.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber die eigenen Beiträge selbstständig und in eigener Verantwortung abgefasst haben. ²⁾Die individuelle Leistung

muss klar erkennbar sein, und die eigenen Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen sowie deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung der eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter/innen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind. ⁴⁾Sind Mitarbeiter/innen nicht erreichbar, ist darüber in jedem Fall ein Nachweis zu führen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²⁾Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss; es muss hierbei sichergestellt sein, dass bei den Betreuerinnen und Betreuern und im Promotionsausschuss hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung der Promotionsleistung vorhanden ist. ³⁾In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel in der jeweils nächsten regulären Sitzung.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 8 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 18 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 18 festgestellt wurde, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 18 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter/innen

(1) ¹⁾Ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss für die Prüfung der Dissertation in der jeweils nächsten regulären Sitzung bis zu drei, in der Regel zwei Berichterstatter/innen. Für eine Abweichung von der Regel sind die Betreuer/innen vorher zu hören.

(2) ¹⁾Zwei Berichtersteller/innen werden in der Regel aus dem in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis bestellt; in der Regel mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer. ²⁾Diese beiden mit der Berichterstattung Beauftragten gehören in der Regel der Katholisch-Theologischen Fakultät an. ³⁾Abweichungen von Satz 1 und 2 können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zugelassen werden; die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss. Die Bestellung von maximal einer weiteren Berichterstellerin oder eines weiteren Berichterstatters aus dem in § 4 Abs. 4–6 genannten Personenkreis ist möglich; sie bedarf ebenfalls eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Berichtersteller/innen haben innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²⁾Bei einem Überschreiten der Frist kann die Dekanin oder der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Berichterstellerin oder einen anderen Berichtersteller bestellen.

(2) ¹⁾Die Berichtersteller/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. ²⁾Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3.

³⁾Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden.

⁴⁾Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵⁾Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) ¹⁾Liegen die Gutachten vor und

1. wird in mindestens einem die Benotung „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen oder
2. unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine ganze Note oder
3. unterscheiden sie sich hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation,

so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstellerin oder einen dritten Berichtersteller. Wurden bereits drei Berichtersteller/innen gemäß § 10 Abs. 2 bestellt, erfolgt keine weitere (vierte) Begutachtung.

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹⁾Auf Vorschlag einer Berichterstellerin oder eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²⁾Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. ³⁾Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichtersteller/innen bleibt aufrechterhalten, sofern nicht die Dekanin oder der Dekan auf Antrag eines/einer der Berichtersteller/innen oder des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine/n oder zwei neue Berichtersteller/innen bestellt. ⁴⁾Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei

denn, sie bzw. er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁵⁾Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) ¹⁾Liegen die endgültigen Gutachten vor, so bringt die oder der Vorsitzende die Gutachten und die Dissertation allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und ggf. den ihm nicht angehörenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter zur Kenntnis. ²⁾Mit mindestens einem Exemplar werden Dissertation und Gutachten zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt und darüber alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die ihm nicht angehörenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter schriftlich informiert.

(2) ¹⁾Die Dissertation und die Gutachten müssen mindestens 14 Tage vor der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses, in dem die Dissertation bewertet werden soll, gemäß Abs. 1 allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und allen ihm nicht angehörenden Berichterstatterinnen und Berichterstatter bekannt gemacht sein.

(3) ¹⁾Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Frist zwischen der Bekanntgabe von Dissertation und Gutachten und der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatter/innen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen. Sie haben auch das Recht, innerhalb dieser Frist oder in der Sitzung eine Aussprache herbeizuführen. ²⁾Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob entsprechend § 12 oder § 13 Abs. 4-6 verfahren wird.

(4) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ²⁾Sie bzw. er kann verlangen, dass den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine eigene Stellungnahme vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird. ³⁾Die/der Vorsitzende informiert die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über sein Einsichtsrecht gemäß § 13 Abs. 4.

(5) ¹⁾Kommen die Berichterstatter/innen zu demselben Ergebnis, liegt weder ein schriftlicher Einspruch von einem stimmberechtigten Mitglied des Promotionsausschusses gemäß Abs. 3, noch eine Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß Abs. 4 vor und wird im Promotionsausschuss keine Aussprache herbeigeführt, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²⁾Schlagen alle Berichterstatter/innen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine ganze Note auseinander, so wird, wenn weder ein schriftlicher Einspruch eines Mitglieds des Promotionsausschusses noch eine Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³⁾Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹⁾Kommt keine Entscheidung nach Abs. 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss nach Aussprache über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²⁾Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³⁾Die Entscheidung über die Note oder eine Notenstufe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses einem Vorschlag der oder des Vorsitzenden zunächst über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und dann gegebenenfalls über deren Benotung zustimmt oder ablehnt. ⁴⁾Findet dieser

Vorschlag keine Mehrheit, dann votiert jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0). ⁵⁾Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird wie in Abs. 5 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(7) ¹⁾Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet.
²⁾Die oder der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und gegebenenfalls einer Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers zu den Akten der Fakultät.

§ 14 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das der Dissertation entsprechende Fach (Dissertationsfach) und weitere Fächer gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5.

(2) Geprüft werden können folgende Fächer, die in fünf Gruppen eingeteilt sind:

1. Altes Testament, Neues Testament.
2. Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte.
3. Dogmatische Theologie, Fundamentaltheologie.
4. Philosophie, Theologische Ethik: Moraltheologie und Sozialethik.
5. Praktische Theologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht.

(3) ¹⁾Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Dissertationsfach und zwei weitere Fächer aus drei unterschiedlichen Gruppen gemäß Abs. 2 nach Wahl der Promovendin oder des Promovenden. ²⁾Die Prüfung dauert in allen drei Fächern 90 Minuten, in jedem Fach etwa ein Drittel der Gesamtzeit. ³⁾Inhalt der Prüfung im Dissertationsfach ist die Verteidigung der Dissertation. ⁴⁾Inhalt der beiden anderen Prüfungsfächer ist in der Regel jeweils ein auf die Dissertation bezogenes, das Thema der Dissertation in dem jeweiligen Fach weiterführendes Thema, das zwischen Promovend/in und der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer des Fachs abgesprochen wird. ⁵⁾Auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden und mit Zustimmung der Prüfenden kann der Promotionsausschuss im begründeten Einzelfall für die beiden anderen Prüfungsfächer eine von Satz 1 abweichende Fächerkombination zulassen. ⁶⁾Zudem kann auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden und mit Zustimmung aller Prüfenden der Promotionsausschuss im begründeten Einzelfall die mündliche Prüfung in zwei Teile teilen und die drei Prüfungsfächer beliebig auf die beiden Prüfungsteile aufteilen. ⁷⁾In diesem Fall sind die beiden Prüfungsteile innerhalb desselben Semesters abzulegen.

(4) Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und -dozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät, die gemäß § 2 Abs. 2 dem Promotionsausschuss angehören.

(5) ¹⁾Auf Antrag und im begründeten Einzelfall können als Prüfer/in auch nicht hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Gastprofessorinnen und -professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der Fakultät die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und die Prüfungsbefugnis übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5-6 LHG), letztere dann, wenn sie in interdisziplinären Forschungsverbänden als Mittragsteller/innen sowie Mitglied der Gruppe der Wissenschaftler/innen fungieren. ²⁾Die Entscheidung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(6) ¹⁾Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende – gegebenenfalls in Vollzug der Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 – die beiden nach Abs. 3 Satz 1 zusätzlichen Prüfungsfächer nach Wahl der Promovendin/des Promovenden sowie die diese Fächer prüfenden Prüfer/innen nach Vorschlag der Promovendin/des Promovenden aus dem in den Absätzen 4 und 5 genannten Personenkreis. ²⁾Im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern sowie mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmt die/der Vorsitzende den Termin für die mündliche Prüfung. ³⁾Diese soll innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation, spätestens aber bis zum Ende des der Annahme folgenden Semesters stattfinden. ⁴⁾Nach Festsetzung des Prüfungstermins wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Einsicht in die Gutachten gewährt und sie/er darüber informiert. ⁴⁾ Zeitgleich werden die Gutachter/innen gebeten, der Kandidatin/dem Kandidaten ihre Gutachten gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 auszuhändigen.

(7) ¹⁾Die Prüfung findet unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer von ihr/ihm bestellten Vertretung statt. ²⁾Gehört die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer der Promotion nicht bereits zu den Prüfenden nach Abs. 3, nimmt sie/er an der Prüfung als weitere Prüferin/weiterer Prüfer teil. ³⁾Die Prüfer/innen prüfen in allen Teilen der mündlichen Prüfung gleichberechtigt, jedoch beginnt die Prüfer/in nach Abs. 3 den Prüfungsteil in ihrem bzw. seinem Fach. ⁴⁾Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) ¹⁾Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer/innen teilzunehmen. ²⁾Dasselbe Recht haben gegebenenfalls weitere Betreuer/innen der Dissertation, auch wenn sie nicht dem Promotionsausschuss angehören.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) ¹⁾Im Anschluss an die Prüfung gibt jede Prüferin und jeder Prüfer nach gemeinsamer und nichtöffentlicher Beratung über die gesamte Prüfung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten (ggf. mit Notenstufen) oder die Note 4 (nicht genügend). ²⁾Aus den einzelnen Noten wird als Gesamtnote das arithmetische Mittel gebildet. ³⁾Erfolgte die mündliche Prüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 in zwei Teilen, wird jeder Prüfungsteil nach Satz 1–2 getrennt benotet und als Gesamtnote die Summe der Noten der beiden Prüfungsteile gebildet, wobei die Note der längeren Prüfung mit 2/3 und die der kürzeren Prüfung mit 1/3 gewichtet wird. ⁴⁾Bei der Berechnung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach Satz 2 oder Satz 3 wird wie in § 13 Abs. 5 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵⁾Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sich für die Gesamtnote als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt. ⁶⁾Wurde die Prüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 geteilt, müssen zusätzlich zu Satz 5 auch die Noten für beide Prüfungsteile mindestens 3,5 ergeben.

(2) ¹⁾Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Note der Prüfung mitgeteilt. ²⁾Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der Fachprüfungen bzw. der gesamten mündlichen Prüfung (§ 16) hingewiesen wird.

(3) ¹⁾Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden. ²⁾Ob ein Versäumnisgrund vom Prüfling nicht zu vertreten war und ein neuer Termin für die mündliche Prüfung angesetzt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Wurde die Prüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 5 geteilt und wenigstens in einem der beiden Teile mit mindestens einem Notendurchschnitt von 3,5 bestanden, kann auch nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. ³⁾Meldet sich der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb von sechs Wochen zur Wiederholungsprüfung, verliert er bzw. sie den Anspruch auf Anrechnung der bereits erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfungsteile und muss ggf. die gesamte mündliche Prüfung wiederholen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ⁴⁾Die oder der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁵⁾Die Wiederholung der Prüfung oder des nicht bestandenen Prüfungsteils wird gemäß §§ 14–15 durchgeführt.

(2) ¹⁾Meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb von sechs Wochen zu einer Wiederholung, ohne dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, oder erscheint sie oder er aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zum Termin der Wiederholungsprüfung, so gilt die Gesamprüfung als nicht bestanden. ²⁾Das Promotionsverfahren ist damit beendet. ³⁾Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²⁾Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ³⁾Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	0,5	:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über	0,5 bis 1,5	:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über	2,5	:	rite (genügend).

⁴⁾Der Bewerberin oder dem Bewerber wird von der oder dem Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass sie oder er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Bei Wiederholung des Promotionsverfahrens ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Gesamtnote zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die Hauptberichterstatteerin oder der Hauptberichterstatte, bei dessen Verhinderung eine andere Berichterstatteerin oder ein anderer Berichterstatte oder die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. ³⁾Die Bewerberin oder der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und fünf Belegexemplaren an die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht.
2. oder durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und fünf Belegexemplaren an die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Die Promovendin oder der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist die Promovendin oder der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

²⁾In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(5) Entzieht sich die Bewerberin oder der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie oder er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte aussprechen.

§ 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 17 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. ⁴⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Tübingen und von der Dekanin oder dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Transcript of Records, das Erläuterungen zu Umfang und Inhalten des Begleitstudiums zur Promotion nach § 5 und gegebenenfalls des Ergänzungsstudiums nach § 6 enthält.

(3) ¹⁾Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verlag gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 kann die oder der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb eines Jahres oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasser/in und dem Verlag bzw. eine Bescheinigung der Herausgeberin oder des Herausgebers der Reihe gewährleistet ist. ²⁾Inhalt des Vertrages oder der Bescheinigung muss sein, dass die Dissertation binnen eines Jahres veröffentlicht wird und dass dem Verlag bzw. der Herausgeberin/dem Herausgeber ein publikationsfertiges Manuskript vorliegt. ³⁾Zugleich muss von Seiten der Doktorandin/des Doktoranden die in § 19 Abs. 2 geforderte Erklärung sowie schriftliche Erklärungen darüber vorliegen, dass sie bzw. er für die Finanzierung des in Satz 2 genannten Vertrages bzw. der Bescheinigung zugesicherten Veröffentlichung bürgt und sie oder er die in § 19 Abs. 4 vorgeschriebene Zahl der Belegexemplare nachträglich abgeliefert. ⁴⁾Die Frist zur Veröffentlichung kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmalig von der/dem Vorsitzenden um ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵⁾Wenn die Veröffentlichung nicht fristgerecht erfolgt, tritt ohne weitere Fristverlängerung die elektronische Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 2 ein. ⁶⁾Dazu sind vor der Ausstellung der Promotionsurkunde bei der/dem Vorsitzenden eine publikationsfertige Fassung der Dissertation auf einem Datenträger sowie neun Belegexemplare gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 2 zu hinterlegen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der Promovierten oder dem Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität

(1) ¹⁾Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit dieser Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²⁾Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten und gegebenenfalls weiteren Betreuerinnen und Betreuern gemäß § 4 Abs. 6 betreut. ²⁾Die Betreuerin oder der Betreuer aus der auswärtigen oder ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller/in bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der auswärtigen oder ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität.

³⁾Diese Zweitberichterstatteerin oder dieser Zweitberichterstatteer wird in die Begutachtung der Dissertation in den Grenzen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 einbezogen. In der nach § 21 Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Betreuerin und der Betreuer aus Tübingen oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät am Promotionsverfahren der auswärtigen oder ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹⁾Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der auswärtigen oder ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²⁾In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der auswärtigen oder ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹⁾Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen oder Professoren der auswärtigen oder ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. ²⁾Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹⁾Der Doktorgrad und der entsprechende auswärtige oder ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²⁾Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³⁾In allen Fällen ist zu vermerken, dass die oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

(6) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹⁾Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Promotionsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet. ²⁾Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³⁾In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 16 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, dass diese/r bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

(3) Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn die Promotionsurkunde gemäß § 20 Abs. 3 ausgehändigt, die vorgeschriebene Zahl der Belegexemplare aber auch nach erfolgter Mahnung durch den Dekan nicht abgegeben wurde.

(4) Der die Entziehung aussprechende Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen gemäß § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bekanntzumachen.

(5) ¹⁾Gegen die Entscheidung steht der oder dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht des Widerspruches zu. ²⁾Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat einzulegen.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²⁾ §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ am 15.07.2014 in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17. August 1994 mit Änderungen vom 26. Oktober 1994 (W. u. F. 1994 S. 466 / W. u. F. 1995, S. 74), zuletzt geändert am 13. August 2001 (A.B.d.U.T. 2001, Nr. 7, S. 167), außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren werden auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerber/innen vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen oder zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind.

Tübingen, den 26.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor